

MERKBLATT

Recht / Steuern

ANNEXVERMITTLER

Ihr Ansprechpartner

Assessorin Susanne Göller

E-Mail

goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.

0921 886-218

Datum/Stand

Mai 2016

Versicherungsvermittler, die als gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO. Für die Gruppe der sog. nebenberuflichen **Annexvermittler** bestehen jedoch gemäß § 34d Absatz 9 GewO unter bestimmten Voraussetzungen weder eine Erlaubnis- noch eine Registrierungspflicht.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die grundsätzlich bestehende Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind die §§ 11a, 34d GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV). Diese und weitere relevante Vorschriften sind über nachfolgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: <http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv>
- VVG: http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html

2. BESONDERHEITEN FÜR ANNEXVERMITTLER

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Sog. Annexvermittler sind jedoch unter den Voraussetzungen des § 34d Absatz 9 GewO von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht gemäß §§ 34d, 11a GewO ausgenommen. Zudem gelten nach § 66 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die §§ 60-64, 69 Absatz 2 und 214 VVG nicht für Annexvermittler nach § 34d Absatz 9 Nummer 1 GewO (eingeschränkte Beratungs- und Dokumentationspflichten).

Eine Annexvermittlung im Sinne des § 34d Absatz 9 GewO ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Kleinversicherungen

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht für Gewerbetreibende, wenn ihre Tätigkeit **gleichzeitig sämtliche der folgenden Voraussetzungen** erfüllt:

- Der/die Gewerbetreibende vermittelt nicht hauptberuflich Versicherungen.
- Der/die Gewerbetreibende vermittelt ausschließlich Versicherungsverträge, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind.
- Der/die Gewerbetreibende vermittelt keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken.
- Die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung dar und deckt entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern ab oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit der Reise gewährt wird.
- Die Jahresprämie (für die jeweilige Versicherung) übersteigt nicht einen Betrag von € 500,00 nicht übersteigt.
- Die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen beträgt nicht mehr als fünf Jahre.

Beispiele:

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherung)
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung)
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung)
- Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung)
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
- Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)

b) Bausparkassenversicherungen

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht weiter für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforde rungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

c) Restschuldversicherungen

Keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO besteht schließlich auch für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zu sammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversiche rungen vermitteln, deren Jahresprämie den Betrag von € 500,00 nicht übersteigt.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und er hebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.